

# Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Evangelisch–lutherischen Auferstehungskirchengemeinde Weyhausen

Kirchenvorstand und Pfarramt haben am 26.11.1990 gemäß § 14 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14.12.1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 154) folgende Ordnung beschlossen und am 16.06.2015 sowie 23.06.2020 überarbeitet.

## **1. Grundsätze**

Evangelisch–lutherische Kirche lebt von den Gaben Gottes in Wort und Sakrament.

Die Konfirmandenarbeit hat ihre biblische Grundlage in der Zusage und dem Auftrag Jesu Christi:

*“Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum geht hin und macht zu Jüngern alle Völker:*

*Tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehrt sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“* (Matthäus 28,18–20)

Die Kirche lädt junge Menschen ein, gemeinsam zu erfahren und zu fragen, was es bedeutet, getauft zu sein und an Jesus Christus zu glauben.

Die Konfirmand:innen sollen vertraut werden mit dem Leben der Kirche in gottesdienstlicher Feier und im Alltag der Welt, besonders aber mit der biblischen Botschaft.

Die biblische Botschaft als befreiende und orientierende Kraft spricht immer in konkrete Lebenssituationen hinein. Da sich Lebenssituationen verändern und die Konfirmandenarbeit darauf einzugehen hat, erschließen sich auch neue Aspekte der biblischen Botschaft. Umgekehrt verändert die biblische Botschaft menschliche Situationen. In dieser Wechselwirkung vollzieht sich sowohl die inhaltliche wie die methodische Gestaltung der Konfirmandenarbeit.

Die gesamte Konfirmandenarbeit ist unter folgenden Gesichtspunkten zu sehen: biblische und katechetische Überlieferung; die Situation der Jugendlichen und ihre soziale Umwelt; das Leben der Kirche und christlicher Lebensformen; die Kirche und die Gesellschaft.

Es ist wichtig, dass die Konfirmand:innen die Konfirmandenarbeit nicht als eine isolierte Veranstaltung erleben, sondern während der Konfirmandenzeit möglichst viel vom Leben der Gemeinde kennenlernen. Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze werden die nachstehenden Regelungen getroffen:

## **2. Dauer**

Die Konfirmandenarbeit beginnt zu Anfang des Schuljahres für die Kinder des siebenten Schulbesuchsjahres und erstreckt sich über zwei Jahre.

Sie schließt mit der im achten Schuljahr am zweiten und ggf. dritten Sonntag nach Ostern stattfindenden Konfirmation ab.

## **3. Anmeldung**

Zur Anmeldung werden die Erziehungsberechtigten eingeladen und gebeten, - sofern auswärts getauft - die Taufbescheinigung mitzubringen.

Der Termin wird vorher im Gemeindebrief bekanntgegeben.

Die Erziehungsberechtigten erhalten bei der Anmeldung eine Ausfertigung dieser Ordnung.

Zu Beginn der Konfirmandenarbeit wird zu einem besonderen Gottesdienst und zu einem Elternabend eingeladen. An dem Elternabend wird über die Form und den Inhalt der Konfirmandenarbeit informiert.

## **4. Organisationsform**

Zur Konfirmandenarbeit gehören: zu Beginn der Kennenlernnachmittag und der Gottesdienst mit Begrüßung der neuen Konfirmand:innen, der Unterricht, der Vorstellungsgottesdienst und zwei Freizeiten. Die Teilnahme ist verbindlich.

Der Unterricht umfasst insgesamt ca. 90 Unterrichtsstunden.

Der Unterricht findet 14-tägig, außerhalb der Schulferien, am Nachmittag statt.

Unterstützt werden die Hauptamtlichen von ehrenamtlich Mitarbeitenden, die während eines Treffens auf den Unterricht vorbereitet werden, den sie verantwortlich in Zusammenarbeit mit den Hauptamtlichen durchführen.

Verpflichtend ist die Teilnahme an der Freizeit am Anfang der Konfirmandenzeit und des Konfi-Camps auf Kirchenkreisebene in der Mitte der Konfirmandenzeit. Der im Zusammenhang mit den Freizeiten erteilte Unterricht wird auf die Gesamtstundenzahl angerechnet.

Die Kirchengemeinde beteiligt sich an den Kosten der Freizeiten. Über die Freizeiten wird vorher auf einem Elternabend näher informiert.

Wenn Konfirmand:innen aus wichtigen Gründen verhindert sind am Konfirmandenunterricht teilzunehmen, müssen sie den Unterricht entweder vorholen oder nachholen. Eine Entschuldigung der Erziehungsberechtigten ist in beiden Fällen vorzulegen.

## **5. Arbeitsmittel**

Die Konfirmand:innen benötigen folgende Arbeitsmittel:

- eine Bibel (Altes und Neues Testament);
- ein Ringbuch für Arbeitsblätter oder ein Unterrichtsbuch. Für Arbeitsblätter bzw. Unterrichtsbuch wird ein Kostenbeitrag von 10 € erhoben.

## **6. Teilnahme am Gottesdienst und Heiligen Abendmahl**

Die Kirchengemeinde lässt getaufte Kinder zum Abendmahl zu.

Die Konfirmand:innen nehmen an den Gottesdiensten der Gemeinde teil. Die Teilnahme am Gottesdienst – 30-mal während der Konfirmandenzeit – gehört zum Unterricht dazu, damit die Konfirmand:innen mit dem gottesdienstlichen Leben vertraut werden. 20 Gottesdienste müssen in der eigenen Gemeinde besucht werden, die weiteren 10 können auch in anderen Gemeinden besucht werden bzw. durch den Besuch weiterer Gemeindeveranstaltungen ersetzt werden. Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmand:innen an den Gottesdiensten teilzunehmen.

## **7. Erziehungsberechtigte**

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Konfirmand:innen während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten sowie an Elternabenden teilzunehmen. Während der Konfirmandenzeit finden ca. drei Elternabende statt (zu Beginn der Konfirmandenzeit, vor Freizeiten sowie vor der Konfirmation).

## **8. Abschluss der Konfirmandenarbeit**

Frühzeitig vor dem Abschluss der Konfirmandenarbeit werden mit den Erziehungsberechtigten anlässlich eines Elternabends die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen.

In der Schlussphase der Konfirmandenzeit stellen sich die Konfirmand:innen der Gemeinde in einem von ihnen mitgestalteten Gottesdienst vor.

## **9. Lernstoff**

Vaterunser, Apostolisches Glaubensbekenntnis, Zehn Gebote, Psalm 23.

## **10. Konfirmation**

Aufgrund der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit entscheidet das Pfarramt über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn

- die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit häufig versäumt worden ist,
- diese Ordnung beharrlich verletzt worden ist,
- besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit den betreffenden Konfirmand:innen und Erziehungsberechtigten geführt. Vor der Entscheidung wird der Kirchenvorstand über die Angelegenheit beraten.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem/der Superintendent:in und gegen dessen/deren Entscheidung weitere Beschwerde bei dem/der Regionalbischof/-bischöfin einlegen.